

Geschäftsordnung für die VDA-Arbeitskreise

Auf Grund von § 5 Abs.1 der VDA-Satzung hat die Gründungsversammlung des VDA – Arbeitskreises Lebendgebärende Aquarienfische am 26. Oktober 2002 in Fulda folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Struktur des VDA-Arbeitskreises

Der VDA-Arbeitskreis Lebendgebärende Aquarienfische ist eine nicht rechtsfähige Untergliederung des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.

Der VDA-Arbeitskreis Lebendgebärende Aquarienfische knüpft den unmittelbaren Kontakt der Arbeitskreismitglieder zum VDA und fördert deren Gemeinschaft und Interessen.

Der VDA-Arbeitskreis Lebendgebärende Aquarienfische fasst seine wesentlichen Beschlüsse in einer Versammlung der Arbeitskreismitglieder.

(Arbeitskreisversammlung)

Die Arbeitskreisversammlung wählt einen Arbeitskreisvorstand.

§ 2 Arbeitskreisvorstand

- (1) Der Arbeitskreisvorstand besteht aus
 - dem/der Arbeitskreisvorsitzenden,
 - dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in
 - dem/der Arbeitskreisschatzmeister/in
- (2) Der Arbeitskreisvorstand wird von der Arbeitskreisversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Arbeitskreisvorstandes vorzeitig aus dem Amt, so kann der/die Arbeitskreisvorsitzende eine/n Nachfolger/in kommissarisch bis zu den nächsten Wahlen des Arbeitskreisvorstandes einsetzen. Die Auswahl eines/r Nachfolgers/in bedarf des Beschlusses des Arbeitskreisvorstandes.
- (4) Scheidet der/die Arbeitskreisvorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so werden seine/ihre Aufgaben von dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in bis zu den nächsten Wahlen des Arbeitskreisvorstandes wahrgenommen. Ist der/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in nicht dazu in der Lage, diese Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, so kann er/sie die Übernahme dieser Aufgaben ablehnen. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in kommissarisch durch den Präsidenten des VDA ernannt. Der Arbeitskreisvorstand hat hierzu ein Vorschlagsrecht.

§ 3 Aufgaben des Arbeitskreisvorstandes

- (1) Der Arbeitskreisvorstand erledigt alle Aufgaben des Arbeitskreises, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Arbeitskreisversammlung fallen.
- (2) Dabei ist er an die Beschlüsse der Arbeitskreisversammlung gebunden, soweit diese Geschäftsordnung keine ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitskreisvorstandes vorschreibt.

- (3) Der/die Arbeitskreisvorsitzende und der/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in erledigen die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Arbeitskreisvorstandes.
- (4) Der Arbeitskreisvorstand fertigt für das abgelaufene Geschäftsjahr jeweils einen Geschäftsbericht und legt diesen der Arbeitskreisversammlung zu seiner Entlastung vor. Der Bericht ist den Arbeitskreismitgliedern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Pflichten des Arbeitskreisvorstandes

- (1) Der Arbeitskreisvorstand ist verpflichtet, die Arbeitskreismitglieder regelmäßig über alle wichtigen Vorgänge im Verband zu unterrichten und zu allen auf dem VDA-Verbandstag anstehenden Beschlüssen von Bedeutung, auch solchen ohne unmittelbare finanzielle Auswirkung, das vorherige Votum der Arbeitskreismitglieder auf einer Arbeitskreisversammlung einzuholen.
- (2) Der/die Arbeitskreisvorsitzende ist hinsichtlich der Stimmabgabe auf dem VDA-Verbandstag an die Beschlüsse der Arbeitskreisversammlung gebunden.

§ 5 Sitzungen und Beschlussfassung des Arbeitskreisvorstandes

- (1) Zu den Sitzungen des Arbeitskreisvorstandes lädt der/die Arbeitskreisvorsitzende mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt in Absprache mit dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in. Die Einladung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen. Sie kann per elektronischer Datenübermittlung (Email) erfolgen, wenn das entsprechende Vorstandsmitglied dazu generell sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
- (2) Der Arbeitskreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Arbeitskreisvorsitzenden.
- (3) In eiligen Angelegenheiten kann der/die Arbeitskreisvorsitzende im Einvernehmen mit dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in ein Umlaufbeschlussverfahren einleiten. In diesem Falle wird der Beschlussantrag einschließlich einer schriftlichen Begründung durch den/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in jedem einzelnen Mitglied des Arbeitskreisvorstandes übersandt mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erklären, ob es dem Beschlussantrag zustimmt.

Der Beschluss ist gefasst, wenn die Zustimmung in Form eines unterschriebenen Briefes, eines Telefaxes mit Unterschrift oder einer entsprechenden elektronisch übermittelten Nachricht (Email) von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Arbeitskreisvorstandes innerhalb der gesetzten Frist vorliegt.

§ 6 Vorzeitige Abberufung des Arbeitskreisvorstandes oder eines seiner Mitglieder

- (1) Die Arbeitskreisversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass dem Arbeitskreisvorstand insgesamt oder einem seiner Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen wird.
- (2) Stand der Misstrauensantrag auf der Tagesordnung, dann haben nach der Aussprache des Misstrauens noch auf der gleichen Arbeitskreisversammlung Neu- bzw. Ersatzwahlen zu erfolgen. Stand der Antrag nicht auf der Tagesordnung, dann hat der/die Arbeitskreisvorsitzende spätestens nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens eine außerordentliche Arbeitskreisversammlung zum Zwecke der Neu- bzw. Ersatzwahlen einzuberufen.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitskreisversammlung

Die Arbeitskreisversammlung besteht aus den Arbeitskreismitgliedern. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Arbeitskreises, die nicht der laufenden Verwaltung des Arbeitskreises zuzurechnen sind, sowie darüber, wie der/die Arbeitskreisvorsitzende in den einzelnen Punkten nach § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung auf dem VDA-Verbandstag abzustimmen hat. Sie entscheidet weiter in allen Fällen, die ihr durch diese Geschäftsordnung ausdrücklich zugewiesen worden sind.

§ 8 Die ordentliche Arbeitskreisversammlung

Die Arbeitskreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Arbeitskreisvorstand bestimmt. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Aufstellung der Tagesordnung obliegt dem/der Arbeitskreisvorsitzenden in Absprache mit dem /der Arbeitskreisgeschäftsführer/in.

Anträge an die Arbeitskreisversammlung können gestellt werden von den Arbeitskreismitgliedern und dem Arbeitskreisvorstand.

Anträge an die Arbeitskreisversammlung werden zur Tagesordnung genommen, wenn sie dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in oder dem/der Arbeitskreisvorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegen.

Später eingegangene Anträge werden zur Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung genommen.

Auf Antrag eines Arbeitskreismitgliedes oder des Arbeitskreisvorstandes können zusätzliche eilbedürftige Tagesordnungspunkte mit einem Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden.

Anträge auf Änderung der Arbeitskreisgeschäftsordnung, Erhöhung des Arbeitskreisbeitrages und alle wichtige Anträge, die unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Arbeitskreismitglieder haben oder für sie von grundsätzlicher Bedeutung sind, sind mindestens drei Monate vor der Sitzung der Arbeitskreisversammlung den Arbeitskreismitgliedern durch den/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in bekannt zu geben.

Die Einladung zur Arbeitskreisversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in mindestens einen Monat vor dem Termin der Sitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einschließlich ihrer Begründung.

§ 9 Die außerordentliche Arbeitskreisversammlung

- (1) Eine außerordentliche Arbeitskreisversammlung ist unverzüglich durch den/die Arbeitskreisvorsitzende/n einzuberufen, wenn mindestens der fünfte Teil der Arbeitskreismitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Falle einen Monat.
- (2) Der/die Arbeitskreisvorsitzende kann eine außerordentliche Arbeitskreisversammlung einberufen, wenn dies das dringende Interesse des Verbandes oder des Arbeitskreises erfordert.

Die Ladungsfrist kann auf zwei Wochen abgekürzt werden.

- (3) Die Ladung zu einer außerordentlichen Arbeitskreisversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Leitung der Arbeitskreisversammlung

- (1) Der/die Arbeitskreisvorsitzende leitet die Arbeitskreisversammlung.
- (2) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie durch den/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in vertreten.
- (3) Für die Wahl des Arbeitskreisvorstandes wählt die Arbeitskreisversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r übernimmt die Leitung der Sitzung bis ein neuer Arbeitskreisvorstand gewählt ist.

§ 11 Stimmausübung auf der Arbeitskreisversammlung

- (1) Jedes Arbeitskreismitglied hat eine Stimme.
- (2) Ein Arbeitskreismitglied kann sich auf der Arbeitskreisversammlung durch ein anderes Arbeitskreismitglied vertreten lassen. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine entsprechende Vollmacht dem Leiter der Arbeitskreisversammlung nachzuweisen. Der stellvertretende Delegierte ist an die Abstimmungsweisungen des vertretenen Arbeitskreismitgliedes gebunden.

§ 12 Abstimmung auf der Arbeitskreisversammlung

- (1) Die Arbeitskreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Bei Wahlen und Entlastung des Arbeitskreisvorstandes erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Arbeitskreismitglieder gefordert wird.
- (3) Bei der Abstimmung und den Wahlen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 13 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- (1) In eiligen Angelegenheiten kann der Arbeitskreisvorstand beschließen, einen Beschluss der Arbeitskreisversammlung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierzu übersendet der/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in die Beschlussvorlage nebst schriftlicher Begründung an die Arbeitskreismitglieder mit der Aufforderung, sich innerhalb einer gesetzten Frist, die mindestens einen Monat betragen muss, schriftlich dahingehend zu äußern, ob der Beschlussvorlage zugestimmt wird.
- (2) Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der nach § 11 zu ermittelnden Stimmen dem Beschlussantrag zugestimmt haben. Die Zustimmung kann erfolgen mittels unterschriebenen Briefes oder unterschriebenen Telefaxes.
- (3) Die Arbeitskreismitglieder sind über das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich zu informieren.
- (4) Das schriftliche Beschlussverfahren findet nicht statt für Beitragserhöhungen oder Änderungen der Arbeitskreisgeschäftsordnung.

§ 14 Sitzungsprotokoll

Der/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in führt über den Verlauf der Arbeitskreisversammlung und seine Beschlüsse ein Protokoll, das von ihm/ihr und dem/der Leiter/in der Arbeitskreisversammlung zu unterschreiben ist.

Sofern der/die Arbeitskreisgeschäftsführer/in an der Protokollführung verhindert sind, wird der Protokollführer durch den/die Leiter/in der Arbeitskreisversammlung bestimmt.

Das Protokoll ist spätestens nach einem Monat den Arbeitskreismitgliedern zu übersenden.

Einwände gegen die sachliche Richtigkeit des Protokolls sind dem/der Arbeitskreisgeschäftsführer/in innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich mitzuteilen. Über die Berechtigung der Einwände entscheidet die nächste Arbeitskreisversammlung.

§ 15 Arbeitskreisbeitrag

- (1) Der Arbeitskreis erhebt einen Arbeitskreisbeitrag. Die Höhe des Arbeitskreisbeitrages wird durch Mehrheitsbeschluss der Arbeitskreisversammlung festgelegt.
- (2) Der Arbeitskreisbeitrag ist für das folgende Jahr, bis zum 30. November des laufenden Jahres, zu entrichten.

Die in der Meldeliste enthaltenen persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden ausschließlich zu arbeitskreis- und verbandsinternen Zwecken gespeichert und verwendet.

- (3) Die Arbeitskreisversammlung kann Personen, die sich um den Arbeitskreis besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind vom Arbeitskreisbeitrag befreit.

§ 16 Arbeitskassenseite

Die Arbeitskreismitglieder finanzieren die Aufgaben und Tätigkeiten des Arbeitskreises durch ihren Arbeitskreisbeitrag, der in eine gemeinsame Kasse der Arbeitskreismitglieder einzuzahlen ist. Für die Arbeitskassenseite wird auf den Namen des Arbeitskreises ein Bankkonto eingerichtet.

Die Verwaltung der gemeinsamen Kasse richtet sich nach der Arbeitskassenordnung.

Der Arbeitskreisvorstand ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

Die Arbeitskreismitglieder sind neben der Abführung des Arbeitskreisbeitrages zu weiteren finanziellen Leistungen nur dann verpflichtet, wenn diese vorher auf einer Arbeitskreisversammlung beschlossen worden sind.

Einnahmen aus Veranstaltungen des Arbeitskreises fließen ebenfalls in die gemeinsame Kasse der Arbeitskreismitglieder.

§17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Ämter des Arbeitskreises werden ehrenamtlich wahrgenommen. Für den Arbeitskreis ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit angefallen sind.

Durch Beschluss der Arbeitskreisversammlung kann geregelt werden, dass für Tätigkeiten im Arbeitskreis, die einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordern, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch die Arbeitskreisversammlung festzulegen. Sie darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Arbeitskreisversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen sowie zwei Stellvertreter/innen, die dem Arbeitskreisvorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, jährlich die Kasse nach den Vorschriften der Geschäfts- und Kassenordnung auf die Korrektheit der Buchführung zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und der jährlichen ordentlichen Arbeitskreisversammlung vorzulegen.

§ 19 Schlichtungsverfahren

- (1) Kommt es zu Streitigkeiten zwischen dem Arbeitskreisvorstand und einem Arbeitskreismitglied, so ist der Schlichtungsausschuss des VDA einzuschalten.
- (2) Bei Streitigkeiten von Arbeitskreismitgliedern untereinander kann der Schlichtungsausschuss des VDA eingeschaltet werden.

§ 20 Anwendung der VDA-Satzung

Ergänzend zu dieser Arbeitskreisgeschäftsordnung sind die Vorschriften der VDA-Satzung entsprechend anzuwenden.